

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 5

Hannover, den 15. Mai

1956

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 27 Richtlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Regelung der Dienstverhältnisse von Pfarrvikarinnen. Vom 5. Januar 1956 38

III. Mitteilungen

- Nr. 28 Gutachten des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des ministerium ecclesiasticum und der Ordination 39
- Nr. 29 Vorläufige Regelung der beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Stellung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 40
- B 7,2 Nr. 30 Stellungnahme des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des Konferenzabendmahls . . . 41
- B 252 Nr. 31 Läuteordnung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden 41
- Nr. 32 Predigttexte 1956/57 44
- Nr. 33 Tagesordnung für die 2. Tagung der 2. Generalsynode 44

IV. Personalmeldungen

- Bischofskonferenz, Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Liturgischer Ausschuß, Pfarrstellen im Ausland 45

V. Aus den Gliedkirchen

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Ordnung des Gottesdienstes. Vom 2. Dezember 1955 45
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Lebensordnung. Vom 2. Dezember 1955 46
- Rundverfügung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 21. Dezember 1955 zur Einführung von Geistlichen . . 49
- Rundschreiben des Landesbischofs der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. November 1955 über tägliche Gottesdienste in St. Petri 50

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957 in Minneapolis. Personalmeldungen 50

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 27 Richtlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Regelung der Dienstverhältnisse von Pfarrvikarinnen.

Vom 5. Januar 1956.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf Grund von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung folgende Richtlinien beschlossen:

1.

(1) Der Dienst der Pfarrvikarin innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Zu ihm können Frauen berufen werden, die

- a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind und dies Bekenntnis durch Teilnahme am Gottesdienst und am sonstigen Leben ihrer Kirche bewährt haben, sowie einen unbescholtenen, des Evangeliums würdigen Wandel führen,
- b) den für die Vorbildung von Theologinnen in einer der Gliedkirchen gültigen Bestimmungen genügt haben,
- c) geistig und körperlich gesund und frei von solchen Gebrechen sind, die die Ausübung ihres Dienstes hindern.

(2) Die Gliedkirchen können Ausnahmen zu b und c zulassen.

2.

(1) Für die Vorbildung und die Prüfungen der Theologinnen gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die Theologen.

(2) Der Eigenart des Dienstes der Theologin soll dadurch besonders Rechnung getragen werden,

- a) daß für die Theologin nach der ersten theologischen Prüfung der Aufenthalt in einem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einzurichtenden oder zu bestimmenden gemeinsamen Predigerseminar für Vikarinnen vorgesehen wird,
- b) daß in den beiden theologischen Prüfungen und in der dazwischen liegenden Vikariatszeit bei der Theologin stärkeres Gewicht auf diejenigen Zweige der kirchlichen Arbeit gelegt wird, die in der Dienstweisung für Pfarrvikarinnen besonders vorgesehen werden.

3.

(1) Für die Theologinnen, die nach der bestandenen ersten theologischen Prüfung kirchlich tätig werden, lautet die Dienstbezeichnung „Vikarin“; für solche mit bestandener zweiter theologischer Prüfung und nach erfolgter fester Anstellung „Pfarrvikarin“.

(2) Das Mindestalter für die Anstellungsfähigkeit der Pfarrvikarin ist das vollendete 25. Lebensjahr. Ausnahmen sind zulässig.

4.

(1) Es ist anzustreben, daß die Gliedkirchen einen Stellenplan für Pfarrvikarinnen aufstellen, der sowohl die Stellen mit allgemeinen kirchlichen Aufgaben als auch die Stellen in Kirchengemeinden umfaßt. Der Vikarin ist die Möglichkeit einer Bewerbung um diese Stellen zu eröffnen.

(2) Soweit es sich um Stellen in kirchlichen Werken, Anstalten der Inneren Mission oder ähnliche nicht-landeskirchliche Stellen handelt, ist bei der Anstellung der Pfarrvikarin eine Mitwirkung der zuständigen gliedkirchlichen Organe vorzusehen.

5.

Einsegnung und Einführung einer Pfarrvikarin erfolgen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach Ordnungen eigener Art (Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band IV, Seite 31 ff und Seite 85 ff).

6.

(1) Bei ihrem Dienstantritt erhält die Pfarrvikarin für die Stelle, in die sie berufen ist, eine durch das zuständige gliedkirchliche Aufsichtsorgan genehmigte Dienstweisung, aus der Umfang und Art ihrer Tätigkeit hervorgehen. Innerhalb dieser Dienstweisung führt sie unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht ihren Dienst selbständig und in eigener Verantwortung durch.

(2) Der Dienst der Pfarrvikarin kann allgemeine kirchliche oder kirchgemeindliche Aufgaben umfassen. Er soll sich auf solche kirchlichen Aufgabenbereiche erstrecken, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung erfordern und die den besonderen Gaben der Frau entsprechen.

(3) Der Dienst der Pfarrvikarin vollzieht sich im Rahmen der gliedkirchlichen Ordnungen, insbesondere

- a) in Krankenhäusern, Gefängnissen, Altersheimen und anderen Anstalten,
- b) durch Leitung und Mitarbeit in den Werken der Kirche,
- c) in Gemeinden, in denen eine Pfarrvikarinnenstelle eingerichtet ist, u. U. mit besonderen allgemeinen kirchlichen Aufgaben verbunden,
- d) in den katechetischen Ämtern, bei der Ausbildung und Schulung der Katecheten und in der Erteilung der Christenlehre (Religionsunterricht),
- e) an kirchlichen Seminaren, Bibelschulen, Sozialpädagogischen Anstalten, Kirchenmusikschulen, Heimvolkshochschulen und ähnlichen Anstalten.

(4) In besonderen Fällen kann der Aufgabenkreis einer Pfarrvikarin in der Dienstweisung erweitert werden.

(5) Soll in eine Gemeinde an Stelle eines Pfarrers eine Pfarrvikarin entsandt werden, so ist die Pfarrstelle aufzuheben oder stillzulegen und eine Pfarrvikarinnenstelle einzurichten.

7.

Ist eine Pfarrvikarin hauptamtlich oder überwiegend in einer Gemeinde tätig, so gehört sie den kirchlichen Körperschaften dieser Gemeinde als vollberechtigtes Mitglied an.

8.

(1) Pfarrvikarinnen und Vikarinnen gehören dem unter der Leitung einer Vertrauensvikarin zu bildenden Vikarinnenkonvent an.

(2) Die Vertrauensvikarin wird vom Landesbischof für eine festzusetzende Zeit berufen. Der Vikarinnen-

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENZEITUNG

Herausgegeben im Auftrag der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
von Kirchenrat Eckstein-Heilsbronn

Von Prof. Dr. Ernst Kinder im Jahre 1947 in Anknüpfung an die bedeutende Tradition der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ ins Leben gerufen, erscheint sie nun im 10. Jahrgang. Sie will das feste Bindeglied zwischen allen Christen lutherischen Bekenntnisses in Deutschland und im Ausland sein.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung ist nicht in erster Linie kirchenpolitisches Aktions- und Informationsblatt, sondern sie redet in innerer Bindung an das Bekenntnis zu den heutigen Fragen in Kirche, Theologie und Welt, nicht allein wissenschaftlich theologisch, sondern auch kirchlich aktuell.

Jede Nummer geht von einer Schriftbetrachtung aus und enthält mehrere grundsätzliche Artikel aus der Feder bekannter Autoren zu den verschiedensten Sachgebieten:

Bibel-Dogmatik, Ethik - Kirche, Amt, Gemeinde - Kirchen- und Theologiegeschichte - Biographisches - Praktische Theologie - Lutherische Kirche - EKD und Oekumene - Katholizismus und Orthodoxie - Judentum - Philosophie und Philologie - Mission.

Von den erschienenen Beiträgen seien einige genannt, die besonders charakteristisch für die ELKZ sind:

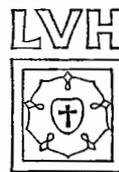
<i>Peter Brunner</i>	Umriss einer Lehre von der Autorität der Heiligen Schrift
<i>Robert Dollinger</i>	War Sören Kierkegaard Existentialist?
<i>Hans Donbois</i>	Das Problem des Naturrechts
<i>Erich Hertzsch</i>	Wort und Sakrament. Zur Frage der Entlassung beim evang.-luth. Hauptgottesdienst
<i>Friedrich Hübner</i>	Die Diaspora-Arbeit der Lutherischen Kirche
<i>Ernst Kinder</i>	Die „Geschichtlichkeit“ des christlichen Glaubens
<i>Walter Künmeth</i>	Der Friede Gottes im Streit der Welt
<i>Christhard Mahrenholz</i>	Die kirchliche Trauung
<i>Wilhelm Maurer</i>	Wandlungen des Landeskirchentums
<i>Martin Schmidt</i>	Claus Harms und seine Bedeutung in der Geschichte des Luthertums
<i>Helmut Thielicke</i>	„Human relations“ oder Nächstenliebe?
<i>Erwin Wilkens</i>	Bekenntnis und Kirchenbegriff in der Evang. Kirche der Union
<i>Martin Wittenberg</i>	Pax Religiosa Augustana. Zum Frieden vom 25. September 1555

Darüber hinaus bringt die Kirchenzeitung Berichte und Nachrichten über das Leben der lutherischen Kirchen in aller Welt sowie über wichtige sonstige kirchliche Ereignisse. Mit besonderer Sorgfalt wird auch der Rezensionsteil gestaltet, der aus der Fülle der theologischen Publikationen des In- und Auslandes das wirklich Wesentliche und Charakteristische auswählt, den Inhalt skizziert und eine wohl abgewogene Wertung ausspricht.

So ist die Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung immer stärker zu dem umfassenden Organ des gesamten Luthertums geworden. Wer heute Wert darauf legt, an der gegenwärtigen Arbeit der Lutherischen Kirche in Deutschland teilzuhaben, hat durch die ELKZ die Möglichkeit, sich zu orientieren und mitzuarbeiten.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung erscheint zweimal im Monat im Umfang von 16 Seiten und kostet monatlich 1,80 DM im Abonnement. In fast allen Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist die Übernahme der Abonnementgebühren durch Kirchenstiftungs-, Gemeinde- oder andere kirchliche Kassen von den Kirchenleitungen gestattet worden.

Probexemplare werden gern zugesandt.



LUTHERISCHES VERLAGSHAUS

HERBERT RENNER

BERLIN-GRUNEWALD

KOENIGSALLEE 40

Ich bestelle die nächsten beiden Nummern der
EVANGELISCH-LUTHERISCHEN
KIRCHENZEITUNG

als Probexemplare, und falls keine Abbestellung erfolgt, zur
laufenden Lieferung.

NAME: _____

WOHNORT: _____

konvent kann Vorschläge machen. Sie kann in Angelegenheiten, die die Pfarrvikarinnen und Vikarinnen betreffen, zur Beratung zugezogen werden.

(3) An den amtlichen Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen nehmen die Pfarrvikarinnen und Vikarinnen nach Maßgabe der in der Gliedkirche geltenden Ordnung teil.

9.

Die Gliedkirchen erlassen Bestimmungen über die Dienstkleidung der Pfarrvikarinnen und Vikarinnen.

10.

Da der Dienst der Pfarrvikarinnen und Vikarinnen ein Dienst eigener Art ist, ist für ihre Besoldung und Versorgung eine eigene Ordnung von den Gliedkirchen aufzustellen, die von den Grundsätzen der Pfarrbesoldung ausgeht.

11.

Hinsichtlich der Dienstaufsicht und des Dienststrafrechts werden bei Vikarinnen und Pfarrvikarinnen die Bestimmungen für Vikare und Pfarrer sinngemäß angewendet.

12.

Die Versetzung einer fest angestellten Pfarrvikarin erfolgt auf eigenen Wunsch oder im Interesse des Dienstes nach den Ordnungen der Gliedkirche.

13.

(1) Pfarrvikarinnen und Vikarinnen scheiden im Falle ihrer Verheiratung aus ihrem Dienst aus. Der festangestellten Pfarrvikarin kann im Falle des Ausscheidens ein Übergangsgeld gewährt werden.

(2) Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten gelöst, so kann die Pfarrvikarin wieder in den kirchlichen Dienst eingestellt werden, wenn bei ihr die Voraussetzungen für die Berufung zum Dienst einer Pfarrvikarin noch gegeben sind. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Kirchenleitung.

14.

Der Eintritt in den Ruhestand regelt sich nach den in den Gliedkirchen geltenden Bestimmungen.

Hannover, den 5. Januar 1956.

Der Leitende Bischof

D. Lilje.

III. Mitteilungen

Nr. 28 Gutachten des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des ministerium ecclesiasticum und der Ordination.

Im Zusammenhang mit der Arbeit an der Gestaltung des Pfarrrechtes hat der Rechtsausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands dem Theologischen Ausschuss folgende Fragen vorgelegt: 1. Was ist das geistliche Amt? 2. Welche Bedeutung hat die Ordination? 3. Ist der mit der Ordination gewordene Auftrag unwiderruflich? 4. Gehören Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unlöslich zusammen? 5. Sind die Ämter und Dienste dem Pfarramt oder dem ministerium verbi divini zugeordnet? In Beantwortung dieser konkreten Fragen hat der Theologische Ausschuss für die Weiterarbeit des Rechtsausschusses am 2. Juni 1955 das folgende Gutachten erarbeitet:

1. Christus hat seiner Kirche geboten, das Evangelium in aller Welt zu verkündigen, diejenigen, die das Evangelium annehmen, zu taufen, mit den Getauften das Abendmahl zu halten und Sünden durch die Gewalt der Schlüssel zu behalten oder zu vergeben (Schmalkaldische Artikel Teil 3, IV). Die Verkündigung des Evangeliums schließt auch die Entscheidung über rechte und falsche Lehre ein (CA 28). Alle diese Funktionen zusammen bilden den Inhalt des ministerium ecclesiasticum (CA 5). Sie können abgekürzt als Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung bezeichnet werden.

2. Evangelium und Sakramente sind die Mittel, durch die das von Christus erworbene Heil den Menschen zugeeignet wird. Darum ist der Gehorsam gegen Christi stiftendes Gebot heilsnotwendig. Die Ausübung des ministerium ecclesiasticum darf von der Kirche unter keinen Umständen jemals unterlassen werden.

3. Dieser Auftrag Christi fordert sowohl die Befolgung durch alle seine Jünger, als auch die Beauftragung einzelner dafür geeigneter Christen mit der öffentlichen Ausübung des ministerium ecclesiasticum:

a) Es gibt keine unter den genannten Funktionen des ministerium ecclesiasticum, an der nicht alle Christen einen ihrem Jüngerberuf entsprechenden Anteil hätten. Wenn Eltern ihren Kindern im Hause das Evangelium näherbringen, wenn der einzelne Christ vor seinem Nächsten oder vor

einer christusfeindlichen Obrigkeit seinen Glauben bezeugt, wenn ein Bruder den Bruder mit dem Wort Gottes mahnt und tröstet, wenn eine Nottaufe vollzogen wird, wenn im Gottesdienst die Gemeinde die großen Taten Gottes in Lied und Lobpreis verkündigt, so wird in dem allen ministerium ecclesiasticum ausgerichtet. Auch das Heilige Abendmahl wird nur da der Stiftung Christi gemäß begangen, wo die Gemeinde unter Dank und Lob den Leib und das Blut des Herrn nimmt und in solchem Tun seinen Tod verkündigt.

b) In demselben Befehl Christi durch den das ministerium ecclesiasticum der Kirche als Ganzer eingestiftet wird, ist geboten, bestimmte dafür geeignete Christen mit der öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung zu beauftragen. Indem Christus seine Apostel als Träger des ministerium ecclesiasticum in die Völkerwelt sendet, hat er gewollt, daß die Begegnung der Menschen mit dem rettenden Wort und Sakrament nicht dem beschränkten und zufälligen Wirkungskreis der einzelnen Christen, auch nicht unmittelbar erweckten Charismatikern überlassen bleibt, sondern an allen auf Grund einer von der Kirche geordneten Beauftragung geschieht. In diesem missionarischen Auftrag wurzelt der Dienst der Hirten (Pastoren), die entstandenen Gemeinden durch Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung zu weiden. Der Missionar und der Hirte sind die beiden konkreten Gestalten, in denen das ministerium ecclesiasticum durch die Beauftragung der Kirche sichtbar wird. In dem missionarischen Auftrag ist der des Hirten und im Auftrag des Hirten der des Missionars mitgesetzt. Die Notwendigkeit solcher Beauftragung und Sendung gründet nicht in praktischen Bedürfnissen oder in Prinzipien äußerer Ordnung, sondern in dem das ministerium ecclesiasticum stiftenden Befehl Christi.

4. Schon den Aposteln standen bei ihren Diensten Gehilfen zur Seite. Auch der in einer örtlichen Gemeinde wirkende Hirte soll Gehilfen mannigfacher Art haben. Es gibt Hilfsdienste, die ohne besondere Beauf-

tragung vor der Gemeinde von lebendigen Gemeindegliedern übernommen werden. Es gibt andere, die eine feste Vereinbarung erfordern, unter Umständen auch eine besondere Beauftragung vor der Gemeinde. Diese Dienste können im Bereich materieller Mittel liegen (Baupflege, Geldwesen), sie können sich aber auch auf die Gebiete der Fürsorge, der Seelsorge, der Unterweisung und der Wortverkündigung erstrecken. In der Kirche Christi gibt es keine Dienstleistungen, die nicht durch Erfordernisse des ministerium ecclesiasticum bestimmt und auf dieses ministerium ausgerichtet sind. Diejenigen Gehilfen, die dem Hirten zur Seite stehen, zumal in der Fürsorge, der Seelsorge, der Unterweisung und der Wortverkündigung, haben an dem ministerium ecclesiasticum nicht nur in der Weise eines jeden Christen Anteil (siehe 3 a), sondern so, daß in ihrem Dienst Funktionen des ministerium ecclesiasticum ausgeübt werden. Doch bleiben in den örtlichen Gemeinden die Träger solcher Dienste die Gehilfen des Hirten.

Dienstleistungen der genannten Art können auch mit übergemeindlichem Auftrag bestellt werden. Alle diese Dienste begründen dem ministerium ecclesiasticum gegenüber keine eigenständigen Ämter.

5. Für die Ausübung des Hirtenamtes sind auch solche Kirchenordnungen nötig, die nicht unmittelbar aus dem göttlich gestifteten ministerium ecclesiasticum abgeleitet sind. Der Erlaß dieser Ordnungen ist keine unmittelbare Funktion des ministerium ecclesiasticum; es geschieht im consensus der ecclesia.

6. Die Beauftragung des Missionars und des Hirten geschieht durch die Ordination. Durch sie wird einem dafür geeigneten Christen die Fülle der (in Abschnitt 1 genannten) Funktionen des ministerium ecclesiasticum übertragen. Die (in Abschnitt 4 genannten) helfenden Dienste geschehen unter Verantwortung des Ordinierten und in Zuordnung zu seinem Dienst. Durch die Ordination wird ein Christ in das von Christus gestiftete ministerium ecclesiasticum zur öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hineingeordnet. Die Ordination ist ein Vorgang, der mehrere Stufen durchläuft. Ein Christ, der sich für diesen Dienst zur Verfügung stellt und entsprechend zugerüstet ist, wird geprüft, ob ihm die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung anvertraut werden kann. Solche Prüfung erfordert bei dem Prüfenden nicht zuletzt die Gabe, Geister zu unterscheiden. Führt die Prüfung zu einem positiven Ergebnis, so ist der Geprüfte erwählt, mit der Ausübung des ministerium ecclesiasticum beauftragt zu werden. Diese Beauftragung geschieht in einer gottesdienstlichen Handlung, auf die herkömmlich der Begriff „Ordination“ angewendet wird. Diese gottesdienstliche Handlung hat eine mehrfache Bedeutung: der zukünftige Träger des ministerium ecclesiasticum wird im Ordinationsdienst der Gemeinde vorgestellt, die ihn durch ihre Fürbitte trägt. Die Berufung wird damit vor der Öffentlichkeit der Kirche bestätigt. Der Ordinand gelobt, seinen Dienst seiner Beauftragung entsprechend auszurichten. Unter Gebet und Handauflegung wird ihm der Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen. In dieser Handlung sind Segnung und Sendung miteinander verbunden. Die Kirche ist dessen gewiß, daß durch den Ordinator Gott selbst segnet und sendet. Der Ordinand darf sich dessen getrösten, daß Gott damit Gaben und Kräfte darreicht, deren er bedarf.

7. Die Ausübung des Ordinationsauftrages kann von der Kirche untersagt werden, wenn der Ordinierte sich dieses Auftrages in Lehre oder Wandel unwürdig erweist. Tut er Buße und bewährt er sich, so kann er in

der Ausübung seines Ordinationsauftrages wieder eingesetzt werden. Er wird aber nicht nochmals ordiniert.

8. Für solche Dienste, die leitende Funktionen haben (Älteste, Synodale), oder die zu dem Hirtenamt in besonderer Nähe stehen (Katecheten, Diakone, Prädikanten), ist eine Beauftragung und Segnung im Gottesdienst der Gemeinde angemessen.

Nr. 29 Vorläufige Regelung der beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Stellung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14. März 1956 folgende vorläufige Regelung der beamtenrechtlichen Stellung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche getroffen. Sie hat angesichts der zu erwartenden Neuregelung des Disziplinarrechts für die Vereinigte Kirche davon abgesehen, eine Regelung des Disziplinarrechtes mit einzubeziehen:

„Auf die Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind bis zur Schaffung eines eigenen Kirchenbeamtenrechtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland sinngemäß anzuwenden, wie sie zur Zeit in dem Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 18. März 1954 (Abl. EKD Hannover 1954 S. 100; Berlin 1954 S. 92) und dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der EKD vom 18. März 1954 (Abl. EKD Hannover 1954 S. 107; Berlin 1954 S. 98) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 11. März 1955 (Abl. EKD Hannover 1955 S. 98; Berlin 1955 S. 95) niedergelegt sind.

Bei etwaigen Abänderungen oder Ergänzungen dieser Kirchengesetze der EKD behält sich die Kirchenleitung eigene EntschlieÙung vor.

Das Disziplinalgesetz der EKD vom 11. März 1955 (Abl. EKD Hannover 1955 S. 84; Berlin 1955 S. 82) findet keine Anwendung.

Den Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche ist dieser Beschluß zur Kenntnis zu geben. Sie sollen durch Unterzeichnung einer Erklärung nach anliegendem Muster, die zu den Personalakten zu nehmen ist, ihr Einverständnis geben. Bei künftigen Berufungen in das kirchliche Beamtenverhältnis ist diese Zustimmung vor Aushändigung der Berufungsurkunde beizuziehen.

Die Beschlüsse der Kirchenleitung betr. Unfallfürsorge vom 23. Oktober 1951 (Sitzungsniederschrift Ziffer 10) und vom 28./30. September 1953 (Sitzungsniederschrift Ziffer 23 Abs. 1) werden als überholt aufgegeben.“

Muster für die Erklärung der Kirchenbeamten.

Mit Urkunde vom . . . bin ich in das Kirchenbeamtenverhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf Lebenszeit berufen worden.

Ich bin damit einverstanden, daß bis zur Schaffung eines eigenen Kirchenbeamtenrechtes der Vereinigten Kirche auf mein Kirchenbeamtenverhältnis die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäÙe Anwendung finden, wie sie von der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihre Kirchenbeamten erlassen und von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche für anwendbar erklärt worden sind.

Nr. 30 Stellungnahme des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage des Konferenzabendmahls.

Der Oekumenische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Kirchenleitung vom 14. März 1956 zu den von der 3. Weltkonferenz für Faith and Order in Lund 1952 vorgeschlagenen Möglichkeiten des Konferenzabendmahls wie folgt Stellung genommen:

1. Eine oekumenische Konferenz kann von sich aus keine Abendmahlsfeier veranstalten, da sie nach dem Selbstverständnis des Oekumenischen Rates der Kirchen nicht Kirche oder auch nur zeitweilige Repräsentation der Una Sancta ist. Sie kann bestenfalls den an der Konferenz beteiligten einzelnen Kirchen helfen, eigene Abendmahlsfeiern zu halten.
2. Das sakramentale Fasten erscheint uns unmöglich, da wir die Gabe des Sakraments hochachten und reichlich brauchen sollen und da das sakramentale Fasten als Prinzip gegenüber den Brüdern lieblos wäre, die zur täglichen, regelmäßigen Feier des heiligen Abendmahles verpflichtet sind.
3. Auch eine von der Konferenzleitung veranlaßte überkonfessionelle Abendmahlsfeier einer bestimmten Kirche halten wir im gegenwärtigen Augenblick auf oekumenischen Konferenzen für unmöglich, da Abendmahls-gemeinschaft von der Kirchen- und Bekenntnis-gemeinschaft nicht getrennt werden kann und da eine solche Abendmahlsfeier alle bekenntnisgebundenen Teilnehmer in unerträgliche Gewissensnot bringt.
4. Wir halten deshalb die in Evanston 1954 befolgte Praxis für die im gegenwärtigen Augenblick einzig mögliche und richtige, da die einzelnen Kirchen durch ihre am Orte befindlichen Gemeinden Abendmahlsfeiern veranstalten und die Konferenzteilnehmer dazu einladen. Solche Abendmahlsfeiern sollten — um der Möglichkeit der oekumenischen Bewegung der Konfessionen willen — nacheinander gehalten werden.
5. Ob die einzelnen Kirchen oder Gemeinden ihre Abendmahlsfeiern als geschlossene oder als offene oder als okkasionell offene Feier halten, muß der Entscheidung der betreffenden Kirchen oder Gemeinden überlassen bleiben.
6. Ein gemeinsamer Rüstgottesdienst, der auch unsere Trauer über unser Getrenntsein zum Ausdruck bringt, ist zu begrüßen.

Die Tatsache, daß wir im gegenwärtigen Augenblick keine anderen als die gegebenen Empfehlungen machen können, ist Ausdruck der schmerzlichen Not unserer Gespaltenheit und sollte uns mehr als je zu einem ehrlichen Bemühen um eine echte Kirchengemeinschaft anspornen, die Kanzel-, Abendmahls-, Bekenntnis- und Lebensgemeinschaft umfaßt.

Nr. 31 Läuteordnung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in Verbindung mit der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands im Laufe des Jahres 1955 nachstehende Läuteordnung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden erarbeitet.

A. Grundsätzliches

1. Die Kirche weiht und verwendet Glocken zu liturgischem Gebrauch. Ihr Geläute bildet einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Die Glocken rufen zum Gottesdienst, zum Gebet und zur

Fürbitte. Wie die Türme der Kirchen sichtbare Zeichen sind, die von der vergehenden Welt weg nach oben zu dem Herrn Himmels und der Erden weisen, so sind die Glocken hörbare Zeichen, die zum Dienst des dreieinigen Gottes rufen. Sie künden Zeit und Stunde, erinnern uns an die Ewigkeit und verkünden unüberhörbar den Herrschaftsanspruch Jesu Christi über alle Welt. Sie begleiten die Glieder seiner Gemeinde von der Taufe bis zur Bestattung als mahrende und tröstende Rufer des himmlischen Vaters.

Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche ausgesondert sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu dem der Menschenehrung, ausgeschlossen. Bei allgemeinen Notständen können Kirchenglocken den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder zu Hilfe zu rufen. Auch in diesem Falle mahnen sie alle Christen zum Gebet.

2. Zahl und Größe der im Einzelfalle läutenden Glocken richten sich allein nach liturgischen Gesichtspunkten. Im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze gibt sich jede Kirchengemeinde nach Maßgabe ihrer Geläute-Disposition eine besondere Läuteordnung. Bei ihrer Aufstellung werden sich die Gemeinden zweckmäßigerweise des Rates eines erfahrenen Glockensachverständigen bedienen. Im Rahmen der Läuteordnung ist das Pfarramt für die Anordnung des jeweiligen Geläutes zuständig, bei besonderen gesamt-kirchlichen Anlässen die Kirchenleitung.

Herkömmliche Läutebräuche, die den Grundsätzen dieser Läuteordnung nicht widersprechen, sollen nach Möglichkeit beibehalten und gepflegt werden.

3. Bei der Aufstellung einer gemeindlichen Läuteordnung ist davon auszugehen, daß der Gebrauch der Glocken möglichst differenziert und charakteristisch sein soll und Wert und Schönheit der Einzelglocke sowie der Zweier- und sonstigen Kleingeläute herausgestellt werden. Das Vollgeläute ist bei kleineren Geläuten für den sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde, bei größeren Geläuten auf die hohen Christustage aufzusparen. Nur auf diese Weise ist auch für die Gemeinde eine deutliche und sinnvolle Beziehung des Läutens zu der jeweiligen gottesdienstlichen Handlung gegeben.

4. Das Amt des Glöckners ist ein gottesdienstliches Amt. In technischer Hinsicht stellt das Läuten eine Kunst dar, die des Lernens bedarf. Es sollte nicht ohne zwingenden Grund angestrebt werden, Läutemaschinen zu beschaffen; vielmehr sollte das im öffentlichen Ansehen derzeit gering gewertete Amt des Glöckners nach Möglichkeit neu belebt werden. Glöcknerdienst stellt eine echte liturgische Aufgabe für Kirchenvorsteher wie für die reifere Gemeindejugend dar. Jeder Läuter bedarf der Einweisung in diesen Dienst; denn das sachgemäße Läuten erfordert — auch im Hinblick auf die Erhaltung der Glocken und die Gefahr einer Beschädigung — eine gewisse Kunstfertigkeit. Von dem Hinweis auf die — ein besonderes läutetechnische Können erfordernden — Anschlagarten I 2—5 darf daher nur mit Vorsicht und nur dort Gebrauch gemacht werden, wo geeignete Glöckner eingesetzt werden können.

B. Zur Praxis des Läutens

I. Anschlagarten.

1. Das normale Läuten (Durchziehen, Überziehen, Überholen): Die Glocke wird — normalerweise durch Seilzug — in schwingende Bewegung unter beiderseitigem Anschlag des Klöppels versetzt. Mit wenigen kräftigen Zügen wird so lange angeläutet, bis der Klöppel gleichmäßig auf beiden Seiten der Glocke anschlägt. Die Glocke soll mindestens 60° und keinesfalls über 70° hochgeläutet werden und niemals über ihre Lagerbalken hinauf schwingen. Ihr Joch darf

nicht in waagerechte Lage kommen. Ist der volle Ausschlag erreicht, so wird er durch ständiges leichtes Nachziehen, das der Glocke ihren Eigenrhythmus läßt, beibehalten. Die Schlagfolge sei nicht hastig, sondern möglichst ruhig und gleichmäßig.

Das sog. „Taktläuten“, d. h. das künstlich erzwungene gleichmäßige Nacheinanderschlagen der Glocken ist nicht gutzuheißen; die Glocken eines Geläutes sollen vielmehr in ihrer natürlich wechselnden Reihenfolge anschlagen. Auch bei Läutemaschinen darf das Anläuten nicht abrupt, sondern nur durch allmähliches Einschwingen von Glocke und Klöppel erfolgen.

Das Ausläuten geschieht als natürliches Ausschwingen der Glocke. Niemals bremse man beim Ausläuten die Glocke am Seil (oder durch Motorbremse) so stark ab, daß ein Prellschlag entsteht, der häßlich wirkt und überdies den Glockenkörper gefährdet. Erfahrene Glöckner verstehen es, durch geschickte, mit der Glocke „fühlende“ Seilführung ein längeres einseitiges Nachschlagen der Klöppel zu vermeiden, oder, falls sie sich bei den Glocken befinden, den Klöppel mit der Hand abzufangen.

2. Das Halbzugläuten (Kleppen, Klemmen, z. B. als Trauergeläute): Die Glocke wird durch das Seil so leicht bewegt, daß der Klöppel stets nur einseitig anschlägt. Wegen der Gefahr von Prellschlägen ist hierbei Vorsicht geboten.

3. Das Anschlagen (z. B. Betglockenschlag): Die Glocke wird mittels Hammer (oder Klöppel) angeschlagen.

4. Das Beiern (Stückläuten mit landschaftlich verschiedener Bedeutung): Die ruhig hängende Glocke wird in bestimmtem Rhythmus angeschlagen. Das Anschlagen kann mittels eines Hammers oder mittels des Klöppels erfolgen, der durch einen Strick mit der Hand oder durch einen Tretmechanismus gezogen wird. Stärke und Rhythmus der Anschläge können variiert werden. Diese Anschlagsart erfordert besondere Kunst und ist daher gleichfalls nur mit Vorsicht zu gebrauchen.

5. Das Zimbeln (Buntläuten) an Festtagen: Die Mischung von normalem Geläute und Beiern oder Halbzugläuten. Während eine oder mehrere größere Glocken normal geläutet (durchgezogen) werden, wird mit ein oder zwei kleineren Glocken dazwischen gebeiern, wobei wieder besondere rhythmische und melodische Motive möglich sind.

II. Läutearten.

1. Einzelglocke: Das Läuten einer einzelnen Glocke bringt deren Eigenart und Schönheit besonders gut zur Geltung. Es ist allen anderen Läutearten gleichwertig und möglichst weitgehend anzuwenden.

2. Gruppenläuten: Das Zusammenläuten mit mehreren ausgewählten Glocken (Zweier-, Dreier- und Vierergeläute); im allgemeinen werden hierbei Glocken nur im Abstand von Sekund und kleiner, notfalls auch großer Terz verwandt, in der Regel nicht mehr als vier Glocken. Die Verbindung eines Gruppen geläutes mit einer einzelnen, mit größerem Abstand (Quarte, Quinte, Sexte) darunter oder darüber liegenden Glocke ist möglich.

3. Plenum (Vollgeläute): Das gleichzeitige Läuten aller zusammen läutbaren Glocken. Bei Geläuten von mehr als drei Glocken ist das Plenum in der Regel nur für besonders festliche Gottesdienste (Christus- und Kirchenfeste) anzuwenden.

4. Vorspann (Signierläuten): Dem Gruppen- (oder Plenum-)läuten wird das Läuten einer (in der nachfolgenden Gruppe möglichst nicht enthaltenen) Einzelglocke oder zweier hoher Glocken mit kurzer Zwischen-

pause von 5—10 Schlägen Dauer, auf die streng zu achten ist, vorangestellt. Das Signierläuten zeigt eine Besonderheit des Gottesdienstes an, z. B. Festtagscharakter oder — bei nicht regelmäßigem Sakramentsgottesdienst — Abendmahlfeier im Hauptgottesdienst. Bei geringerer Glockenzahl bezeichnet es gegebenenfalls auch den Gemeindegottesdienst im Unterschied zu Kasualhandlungen.

Vor der abendlichen Betglocke kann eine Signierglocke u. U. auch eine Taufe, Trauung oder Beerdigung (Sterbefall) dieses Tages anzeigen und damit an die Fürbitte für bestimmte Gemeindeglieder erinnern.

5. Nachschlag: Nach Schluß des Gruppenläutens wird die größte beteiligte Glocke nach kurzer Pause (von etwa 5 Schlägen Dauer) noch etwa eine halbe Minute lang allein nachgeläutet, oder sie wird dreimal mit je drei Schlägen angeschlagen (z. B. am Karfreitag, am Bußtag und bei Passionsgottesdiensten). Der Nachschlag kann in diesen Tagen u. U. an die Stelle des ausfallenden Orgelvorspiels treten.

6. Sturm läuten: Die Sturmglocke oder mehrere in der örtlichen Läuteordnung dafür bestimmte Glocken werden mit je etwa 12 Zügen und ebenso langen dazwischen geschalteten Pausen geläutet (Läuten in Absätzen).

III. Läuteregeln.

1. Die Zeitdauer des Läutens sei kurz, im allgemeinen nicht länger als 5—10 Minuten. Bei längerem Geläute sind „Pulse“ von 5—7 Minuten Dauer durch Pausen von etwa 2—3 Minuten Dauer von einander zu trennen. Zu lange dauerndes Geläute entwertet das Glockenläuten ebenso wie zu häufiger Gebrauch des Plenums

2. Je häufiger geläutet wird, desto abwechslungsreicher und charakteristischer soll die musikalische Gestalt eines jeden Geläutes sein, nicht nur im Sinne der klanglichen Entfaltung des Geläutes, sondern mehr noch im Sinne der liturgischen Prägung sowohl der einzelnen Glocken (z. B. Taufglocke, Trauglocke, Sterbeglocke, Betglocke, Vaterunser-Glocke) wie bestimmter Glockengruppen; die Gemeinde soll schon am Klang ihrer Glocke eindeutig erkennen, was das Läutezeichen sagt.

3. Beim Anläuten eines Gruppengeläutes beginnt die kleinste Glocke; erst nachdem diese voll ausschwingt, d. h. nach etwa 10—15 Doppelschlägen, kommt die nächstgrößere Glocke hinzu usw. Das Ausläuten geschieht in der gleichen Reihenfolge, so daß die kleinste Glocke zuerst und die große Glocke zuletzt verstummt. Sind nur zwei Glocken vorhanden, so kann man bei bestimmten Anlässen auch mit der großen Glocke beginnen, um eine Variationsmöglichkeit zu gewinnen.

C. Gottesdienstliche Läuteordnung

Bei der folgenden Darstellung des Geläutes in seinen verschiedenen gottesdienstlichen Beziehungen wird deutlich, daß eine stärkere Profilierung im Gebrauch der Glocken für das Verständnis der Gemeinde erst bei einem Geläute von mindestens 3—4 Glocken möglich wird. Es ergibt sich demnach vom Gottesdienst her, daß es — entgegen dem früheren Bestreben, wenige möglichst große Einzelglocken zu besitzen — richtiger ist, über eine größere Anzahl von — gegebenenfalls kleineren — Glocken zu verfügen. Die Glockenbeschaffung kann dadurch u. U. auch finanziell erleichtert werden. Nur bei einer größeren Anzahl von Glocken besteht auch die Möglichkeit, die Einzelglocke mit einer bestimmten liturgischen Funktion fest zu verbinden (z. B. Tauf-, Trau-, Sterbe-, Bet-, Vaterunser-, Sonntagsglocke). Die Sonntagsglocke (Dominica) ist — abgesehen von Großgeläuten — stets die größte Glocke des Geläutes, die regelmäßig zum sonntäglichen Hauptgottesdienst läutet.

Als Signierglocken werden vorgeschlagen
(V — I = Tonhöhe von oben nach unten):

	Zweier- geläute	Dreier- geläute	Vierer- geläute	Fünfer- geläute
Taufglocke	II	III	IV	V
Trauglocke	II	III	III	IV
Sterbeglocke	I	II	II	III
Betglocke	I	I	II	II
Dominica	I	I	I	II

Bei kleinen Geläuten von 1—2 Glocken sollte man zum Zwecke reicherer Profilierung ihres Läutens von der geordneten Anwendung der verschiedenen Anschlags- und Läutearten (Halbzugsläuten, Anschlagen, Beiern, Vorspann, Nachschlag) stärker Gebrauch machen. Ist nur eine Glocke vorhanden, so besteht allein diese Möglichkeit der Differenzierung.

Der Sonntag ist grundsätzlich durch Läuten mit mehrere Glocken, d. h. durch reicheres Läuten auszuzeichnen: zum Sonntag (Feiertag) gehört auch das Einläuten am Vortag. Der Hauptgottesdienst hat als der für die ganze Gemeinde bestimmte Gottesdienst am Sonntagmorgen mit Predigt (und Sakramentsfeier) das Plenum mit der Dominica. Dem Hauptgeläute eines Gottesdienstes geht im Abstand einer Viertel- oder halben Stunde das Vorläuten, d. h. das Läuten einer Glocke, voraus, um die Gemeinde an den bevorstehenden Gottesdienst zu erinnern. Diesem Vorläuten kann im selben Zeitabstand ein weiteres Vorläuten vorausgehen. Das Vorläuten ist im allgemeinen nur vor dem Hauptgottesdienst üblich; wo auch zu anderen Gottesdiensten vorgeläutet wird, mag es bei dieser Gewohnheit bleiben.

Eine Gestaltung des Läutens nach dem Kirchenjahr kann bei Geläuten von mehr als 3 Glocken geschehen, indem die hohen Christusfeste (und die österliche Freudenzeit) durch Hinzutreten einer noch größeren Glocke oder einer hohen Glocke (oder beider) herausgehoben werden.

Am Gründonnerstag läutet das Plenum zum Gloria in excelsis.

Am Karfreitag wird nur zum Hauptgottesdienst am Vormittag, in der Todesstunde Jesu nachmittags

3 Uhr und zur Karvesper geläutet, und zwar zum Gottesdienst allein mit der größten Glocke, beim Vorläuten mit der zweiten Glocke; wo nur eine Glocke vorhanden ist, wird nur angeschlagen.

Am Karsonnabend wird zu Gottesdiensten mit nur einer Glocke geläutet.

Der Ostertag wird, wo die Osternacht gefeiert wird, an der dort vorgesehenen Stelle, sonst nach dem Herkommen am frühen Morgen des Ostertages oder auch am Vorabend (nicht vor 18.00 Uhr) eingeläutet.

An Werktagen wird zu Gottesdiensten höchstens mit der Hälfte des Plenums geläutet. Zu Kasualgottesdiensten sollte bei Geläuten von 2—3 Glocken nur mit einer Glocke geläutet werden, bei größeren Geläuten mag man darüber hinausgehen.

Die Betglocke ist täglich dreimal — früh, mittags und abends — zu läuten; das Gebetsläuten besteht gewöhnlich aus kurzem Läuten einer kleineren und Betglockenanschlag einer größeren Glocke. Der Sonntag verdrängt das Gebetsläuten nicht.

In der Neujahrsnacht kann mit dem Plenum geläutet werden.

Die Scheideglocke wird zum Gedenken an das Verscheiden Jesu jeden Freitag nachmittag 3 Uhr (in manchen Gegenden auch vormittags 11 Uhr) geläutet; das Scheidegeläute kann auch durch Zuläuten einer zweiten Glocke ausgezeichnet werden. Das Scheideläuten unterbleibt an Freitagen, die auf den 24. bis 26. Dezember sowie auf den 1. oder 6. Januar fallen.

Das Geläute bei der Beerdigung von Gliedern anderer Konfessionen sowie von Selbstmördern unterliegt gliedkirchlicher Regelung.

Staatliche Feiertage, die gottesdienstlich nicht begangen werden, gelten hinsichtlich der Läuteordnung als Werktage.

Die folgende Tabelle will die dargelegten Grundsätze an einigen Beispielen anschaulich machen. Die genaue Festlegung örtlicher Läuteordnungen kann nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles erfolgen.

Die Glocken sind in der Reihenfolge ihres Einsetzens aufgeführt.

Gottesdienstlicher Anlaß	1 Glocke	Zweiergeläut	Dreiergeläut	Vierergeläut
Sonntag und Hauptgottesdienst				
Einläuten				
Am Vortag	normal	II + I	III + II (+ I)	IV + III + II
Vor Festtagen	3 Pulse	II + I 3 Pulse	III + II + I 3 Pulse	IV + III + II (+ 1) 3 Pulse
Am Sonntagmorgen	normal	II + I	III + II (+ I)	IV + III + II
An Festtagen	3 Pulse	II + I 3 Pulse	III + II + I 3 Pulse	IV + III + II (+ 1) 3 Pulse
Vorläuten (60 und 30 oder 30 und 15 Min. vor Beginn des Gottesdienstes.)				
1. Puls	normal	II	III	IV
2. Puls	normal	I	II	III
Zusammenläuten				
An Sonntagen	normal	(Vorspann) II + I	(Vorspann) III + II + I	(Vorspann) IV + III + II
An Festtagen	(Beiern) normal	(Beiern oder Vorspann) II + I	(Beiern oder Vorspann) III + II + I	(Beiern oder Vorspann) IV + III + II + I
Sanktusglocke	normal	II	II	II
Vater-Unser-Glocke	normal	II	II	II

Gottesdienstlicher Anlaß	1 Glocke	Zweiergeläut	Dreiergeläut	Vierergeläut
Sonstige Gottesdienste				
Mette und Vesper	normal	II + I	III + II	IV + III (Festtage + II)
Beichtgottesdienst (stets mit Nachschlag)	normal	II	III	II
Kindergottesdienst	normal	II	III + II	IV + III
Alle Arten von Wochengottesdiensten: wie Mette und Vesper Passionsgottesdienste: mit Nachschlag				
Karfreitag				
Einläuten	normal	I	I	I
Vorläuten	Halbzug	II	II	II
Zusammenläuten	normal + Nachschlag	I + Nachschlag	I + Nachschlag	I + Nachschlag
An Buß- und Bettagen und an Bittagen				
Einläuten	normal	I	I	II
Vorläuten	Halbzug	II	II	III
Zusammenläuten	Anschlagen	I + Nachschlag	I + Nachschlag	II + Nachschlag
Handlungen				
Taufe	normal	II	III	IV
Trauung	normal	II	III + II	IV + III
Beerdigung		3mal Betglockenanschlag in allen Geläuten		
(bei Kindern ebenso)	+ normal	+ I	(+ III) + II	III + II
Sterbeglocke		3mal Betglockenanschlag in allen Geläuten		
	+ normal	+ I	+ II	+ II
Betglocke				
Betglocke	normal	I	II	II
	mit nachfolgendem Betglockenanschlag (bei Dreier- und Vierergeläut der nächsttieferen Glocke)			
Scheideglocke 3mal Betglockenanschlag				
	+ normal	+ I	+ I	+ II

Nr. 32 Predigttexte 1956/57.

Die Bischofskonferenz hat in ihrer Sitzung am 9. April 1956 beschlossen, als Predigttexte für das Kirchenjahr 1956/57 die zweite Evangelienreihe aus dem vorliegenden Entwurf einer „Ordnung der Predigttexte für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ zu empfehlen. Die „Ordnung der Predigttexte“ kann vom Lutherischen Kirchenamt Hannover, der jährlich erscheinende „Sonn- und Festtagskalender“ von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands (Hannover, Am Markte 4/5) bezogen werden. Dieser Kalender enthält eine Ordnung des Kirchenjahres einschl. der erforderlichen Einzelangaben für jeden Sonn- und Festtag.

Nr. 33 Tagesordnung für die 2. Tagung der 2. Generalsynode.

Für die vom 2. bis 7. Juni 1956 in Hannover stattfindende 2. Tagung der 2. Generalsynode wurde folgende Tagesordnung vorläufig festgesetzt:

1. Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung.
2. Haushaltsplan 1956; Rechnungsentlastung; Wahl der Rechnungsprüfer.

3. Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (mit Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen).
4. Gottesdienstliche Ordnungen:
 - a) Ordnung der Trauung;
 - b) Ordnung der Mette;
 - c) Ordnung der Vesper;
 - d) Ordnung der Komplet;
 - e) Ordnung des Übertritts;
 - f) Ordnung der Wiederaufnahme.
5. Wahlen zur Kirchenleitung.
6. Wahlen zum Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.
7. Das Toleranzproblem in lutherischer Sicht. (mit Referaten von Landesbischof D. Dr. Haug und Landesbischof Dietzfelbinger).
8. Die Gesamtsituation der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
9. Bericht über die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.

IV. Personalmeldungen

Bischofskonferenz

Die Landessynode der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate hat an Stelle des am 2. Dezember 1955 verstorbenen Landesbischofs Prof. D. Theodor Knolle am 12. Januar 1956 Oberkirchenrat Prof. D. Dr. Volkmar Hertrich DD., Hauptpastor an St. Katharinen Hamburg, zum neuen Landesbischof der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate gewählt. Landesbischof Hertrich wurde am 8. April 1956 in der Hauptkirche St. Michael in Hamburg durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof D. Dr. Lilje, in sein Amt eingeführt.

Kirchenleitung und Synode der evang.-luth. Kirche in Lübeck haben an Stelle des am 24. November 1955 verstorbenen Bischofs D. Pautke am 22. Februar 1956 Prof. Dr. Heinrich Meyer DD., Missionsdirektor in Hamburg, zum Bischof der evang.-luth. Kirche in Lübeck gewählt. Bischof Meyer wurde am 10. Mai 1956 durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof D. Dr. Lilje, in sein Amt eingeführt.

Generalsynode

Die Landessynode der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat Kreiskatechet Helmut Haase, Neustrelitz, als 1. Stellvertreter von Spediteur Willy Sondermann in der Generalsynode bestellt. Zum 2. Stellvertreter wurde Dr. med. Ulrich Wilbrandt, Plau, bestellt.

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat den bisherigen 2. Stellvertreter von Dr. med. Fritz Weber zu dessen 1. Stellvertreter in der 2. Generalsynode bestellt. Zum 2. Stellvertreter wurde Amtsgerichtsrat a. D. Gustav Gland, Meiningen, Landsberger Str. 8 a, bestellt.

Lutherisches Kirchenamt

Inspektor Herbert Turban, bisher bei der Kirchenkanzlei in Lübeck, wurde zum 1. April 1956 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands übernommen. Er übernimmt die Stelle eines Büroleiters im Lutherischen Kirchenamt Hannover.

Liturgischer Ausschuss

Die Kirchenleitung hat am 14. März 1956 an Stelle des verstorbenen Landesbischofs Prof. D. Knolle zum

Mitglied des Liturgischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Kirchenrat Georg Daur, Hamburg-Bergedorf 1, Bergedorfer Schloßstr. 2, berufen.

Pfarrstellen im Ausland

Domherr Pastor Adolf Kurtz, 24 Hamilton Road, Oxford, wurde auf der verfassunggebenden Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich am 5. November 1955 in London zum Senior dieser Synode einstimmig gewählt.

Pfarrer Gottfried Klapper, 22 Downside Crescent, London NW 3, wurde als Nachfolger von Pastor Dr. Keller-Hüschemenger zum Sekretär des Geistlichen Rates der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich gewählt. Die weiteren Mitglieder des Geistlichen Rates sind jetzt: Pastor Krapf, Newcastle; Diakon Losse, London; Mrs. Basket, Bath.

Herr Gerhard Puritz ist am 5. November 1955 zum Präses der Synodalversammlung der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich gewählt worden. Außer ihm gehören dem neu gebildeten Synodal-Ausschuß an: Pastor Werner, Hull; Pastor Schmidt, Bristol; Frau Wachenfeld, Watford; Mr. Iles, Bristol.

Pastor Dr. Keller-Hüschemenger ist zum 1. Dezember 1955 aus seinem Dienst als Sekretär des Geistlichen Rates für Evangelisch-Lutherische Arbeit unter deutschsprachigen evangelischen Christen in Großbritannien ausgeschieden und von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als Dekan von Kempten/Allgäu berufen worden. Er hat seit September 1950 im Auftrage des Lutheran Council of Great Britain eine evangelisch-lutherische Gemeinde deutscher Sprache in Bristol aufgebaut und von dort aus die zerstreuten deutschsprachigen Gruppen im Westen Englands und in Irland betreut. Seit September 1953 war er als Nachfolger von Pastor Dr. Kramm als Sekretär des Geistlichen Rates und als deutscher Verbindungsmann zum Lutheran Council of Great Britain in London tätig. Gleichzeitig hat er verschiedene Gemeinden und Predigtstationen in der Umgebung Londons bedient.

Anmerkung: Die angekündigte Gesamtübersicht über die gegenwärtige Zusammensetzung der Organe, Amtsstellen und Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann aus technischen Gründen diesem Stück des Amtsblattes noch nicht beigegeben werden.

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Ordnung des Gottesdienstes.

Vom 2. Dezember 1955.

(Nachdruck aus KABl. 1956 S. 1).

Die Landessynode hat während ihrer Tagung vom 28. November bis 2. Dezember 1955 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Aus dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen und herausgegebenen „Ersten Band der Agende für evange-

lisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (im folgenden als Agende I bezeichnet) werden Abschnitt A „Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl“, aus Abschnitt B „Der Predigtgottesdienst“, sowie die Abschnitte C „Gebete“ und D „Anhang“ einschließlich der „Anweisungen zum Gebrauch der Agende Band I“ unter Berücksichtigung der in § 2 aufgeführten näheren Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angenommen.

(2) Die Annahme des Kalendariums und aus Abschnitt B „Der Hauptgottesdienst ohne Heiliges Abendmahl am Karfreitag, an Buß- und Bettagen

und an Bittagen“, „Die Feier des Heiligen Abendmahls außerhalb des Hauptgottesdienstes“ und „Der Predigtgottesdienst als Hauptgottesdienst“ bleibt einem späteren Gesetz vorbehalten.

§ 2

- (1) Für die Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Hl. Abendmahl gelten in der Landeskirche folgende Sonderbestimmungen:
 - a) Das Rüstgebet der Gemeinde fällt fort; jedoch soll vor einem Hauptgottesdienst mit Hl. Abendmahl eine Beichtfeier gehalten werden.
 - b) Hat der Chor den Introitus nicht gesungen und endet das Eingangslied nicht mit einer Gloria-patri-Strophe, kann, zumal nach einem Psalmlied, das Gloria-patri in der Prosaform gesungen werden (s. Anhang der Agende I, S. [11] Nr. 1).
 - c) Wenn der Liturg das Gloria oder notfalls auch das Kyrie intoniert, begibt er sich gegen Schluß des Eingangsliedes an den Altar.
 - d) Neben der im Ordinarium angegebenen Weise des Kyrie ist die im Anhang Nr. 3 (Agendeanhang S. [12], die ganz im deutschen Text gesungen werden kann, zu regelmäßigem Gebrauch freigegeben. (Gesangbuchanhang S. 124 Lit. 2 und 3.)
 - e) Abweichungen von den im Proprium angegebenen Tageskollekten sind zulässig.
 - f) Die Gemeinde erhebt sich zur Lösung der Epistel.
 - g) Das Halleluja wird nach der ersten Weise gesungen. (Gesangbuchanhang S. 133 Lit. 11.)
 - h) Wird das Credo gesprochen, so bleibt die Gemeinde stehen, wird es gesungen, so kann sie sich setzen. Der Liturg tritt in der Regel an den Altar.
 - i) Auf das gesprochene Glaubensbekenntnis folgt das „Amen“ der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich setzen. Es folgt eine Liedstrophe lobpreisenden Inhaltes oder ein kurzes Lied mit der Bitte um rechtes Hören.
 - j) An Festtagen kann an Stelle des Credo das Tedeum gesungen werden; dazu setzt sich die Gemeinde.
 - k) Das stille Gebet von Prediger und Gemeinde nach dem Kanzelgruß kann geübt werden.
 - l) Die Kirchgemeinderäte entscheiden für jede Kirche, ob die Ankündigungen von der Kanzel oder vom Lesepult aus erfolgen.
- m) Der bisherige Klingelbeutel fällt fort; an seine Stelle tritt die Beckensammlung am Eingang bzw. am Schluß des Gottesdienstes.
- n) Die Einsammlung des Dankopfers geschieht durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde.
- o) Nach der Niederlegung der Gaben betet der Liturg das in Agende I vorgesehene Gebet.
- p) Das bisher in Mecklenburg gebräuchliche Präfationsgebet ist zugelassen. Das Sanctus kann auch nach der Weise Lit. 17 gesungen werden (Gesangbuchanhang Seite 138).
- q) Zum Vaterunser erhebt sich die Gemeinde oder sie kniet nieder.
- r) Das Heilige Abendmahl wird nach Form A gefeiert.
- s) Alle in der Agende I enthaltenen Spendeformeln sind zum Gebrauch freigegeben mit der Maßgabe, daß in jeder Gemeinde neben der Formel I nur eine weitere Formel verwandt werden kann. Die Auswahl trifft der Pastor, bei mehreren Pastoren an einer Kirche diese durch übereinstimmenden Beschluß, unter Zustimmung des Kirchgemeinderates.

- t) An Bittagen kann vor dem Segen das Lied „Verleih uns Frieden gnädiglich“ gesungen werden.
- u) Nach der Abendmahlsfeier erhebt sich die Gemeinde zum Segen. Findet kein Abendmahl statt, steht die Gemeinde vom Vaterunser an bis zum Schluß.

- (2) Für die Ordnung des Predigtgottesdienstes gelten in der Landeskirche folgende Sonderbestimmungen:
 - a) Die Gemeinde erhebt sich zur Lesung des Predigttextes sowie zum Vaterunser, das sie mit-sprechen kann.
 - b) Nach der Predigt folgt entweder eine Liedstrophe, die Abkündigungen und der Kanzel-segen mit dem Amen der Gemeinde oder, wenn keine Abkündigungen vorliegen, alsbald der Kanzelsegen. Erst dann wird das Predigtlied gesungen.
 - c) Zum Gebet nach der Predigt begibt sich der Prediger an den Altar.
 - d) Nach dem Segen soll kein Liedvers mehr folgen.
- (3) Für die in den vorstehenden Sonderbestimmungen nicht geregelten Auswahlmöglichkeiten der Agende I (s. Anweisungen zum Gebrauch der Agende I) kann der Oberkirchenrat Richtlinien erlassen.

§ 3

Der Zeitpunkt der Einführung der Ordnung des Gottesdienstes nach Agende I in den Kirchgemeinden sowie die Art und Weise der Einführung unterliegt der Beschlußfassung durch die Kirchgemeinderäte.

§ 4

- (1) Bis zur Einführung der Ordnung des Gottesdienstes nach der Agende I bleiben die bisherigen Ordnungen in Geltung.
- (2) Nach der Einführung verlieren die bisherigen Ordnungen, das Kantonale vom Jahre 1867/68 und das Kirchenbuch vom Jahre 1927 ihre Gültigkeit.
- (3) Diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen werden mit dem Tage seiner Verkündigung aufgehoben.

§ 5

Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.
Schwerin, den 17. Dezember 1955.

Der Oberkirchenrat
Beste.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Lebensordnung.

Vom 2. Dezember 1955.

(Nachdruck aus KABl. 1956 S. 7).

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 28. November bis 2. Dezember 1955 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündigt wird:

§ 1

Die für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands 1955 beschlossene „Ordnung des kirchlichen Lebens“ ist als „Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ für die Landeskirche verbindlich mit der Maßgabe, daß

- a) für die Abschnitte

I (Von der heiligen Taufe)

II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend)

III (Vom Leben der Jugend in der Gemeinde)

die durch die Kirchengesetze vom 8. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8, Seite 32/33 — vom 7. Mai 1953 — Kirchliches Amtsblatt 1953 Nr. 10,

Seite 66/67 — und vom 1. Dezember 1953 — Kirchliches Amtsblatt 1954 Nr. 1 Seite 1 — beschlossene Fassung gilt,

- b) Abschnitt VII, Ziffer 8 folgenden Wortlaut erhält: „Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört in die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Dieser kann den Kirchgemeinderat hören. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns ist die Entscheidung des Pastors von der Zustimmung des Landessuperintendenten abhängig, dieser beauftragt gegebenenfalls einen anderen Pastor mit der Trauung.“

§ 2

Zur Lebensordnung wird folgende Handreichung gegeben, die ihren einzelnen Abschnitten anzufügen ist:

Zum Abschnitt I (Von der heiligen Taufe):

1. Der Vollzug der Taufe ist unabhängig von der Anmeldung der Geburt des Kindes beim Standesamt.
2. Ist die Geburt beim Standesamt angemeldet, wird bei der Taufanmeldung die standesamtliche Bescheinigung vorgelegt.
3. Die in das Taufregister und in die Taufbescheinigung eingetragenen Namen des Kindes müssen mit den im Geburtsregister des Standesamtes eingetragenen übereinstimmen.
4. Nach der Taufe wird den Angehörigen ein kirchlicher Ausweis gebührenfrei ausgehändigt. Bei Namensänderungen auf Grund standesamtlicher Beurkundungen ist ein neuer Ausweis gebührenfrei auszustellen. Jede weitere Ausfertigung ist gebührenpflichtig.
5. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Taufe erfüllt, so muß der für die Taufe zuständige Pastor auf Anfordern der Eltern einen Abmeldeschein ausfertigen, sofern diese einen anderen Pastor wünschen.
6. Wenn der zuständige Pastor die Gewährung der Taufe oder die Erteilung eines Abmeldescheines versagt oder einen Paten ablehnt, so kann Einspruch beim Landessuperintendenten erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
7. Hat ein Pastor auf Grund eines Abmeldescheines ein Kind aus einer anderen Gemeinde getauft, so hat er dem zuständigen Pastor die für die Kirchenbucheintragung erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Zum Abschnitt II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend):

1. Ein Kind kann in der Regel nur zum Konfirmandenunterricht zugelassen werden, wenn es bis zum 31. Juli des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landessuperintendenten.
2. Gegen die Zurückstellung vom Konfirmandenunterricht, die Versagung eines Abmeldescheines oder der Konfirmation kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Das gleiche gilt für ähnliche strittige Fälle.
3. Zu den im Gegensatz zur Konfirmation stehenden Veranstaltungen gehört die Jugendweihe.
4. Über die erfolgte Konfirmation ist eine Bescheinigung im kirchlichen Ausweis zu erteilen.
5. Die Feier des silbernen und goldenen Konfirmationsgedächtnisses ist zu einer guten Sitte geworden, darf aber nicht zu einer Wiederholung der Konfirmationshandlung führen.

Zum Abschnitt V (Von der Beichte und Lossprechung):

1. Die Beichte kann auch in der Kirche gehalten werden.
2. Auf die Einzelbeichte soll schon im Konfirmandenunterricht nachdrücklich hingewiesen werden.
3. Findet die Beichte in einem Predigt-, Evangelisations- oder Ordinationsgottesdienst statt, so kann eine besondere Beichtvermahnung fortfallen, nicht aber das Beichtbekenntnis und die Absolution.

Zum Abschnitt VI (Zum heiligen Abendmahl):

1. Zum heiligen Abendmahl kann in der Regel nur zugelassen werden, wer konfirmiert ist.
2. Um in einer anderen Kirche Beichte und Feier des heiligen Abendmahles halten zu können, bedarf ein Pastor der Zustimmung des zuständigen Gemeindepastors.
3. Es ist erwünscht, daß jeder das heilige Abendmahl in seiner Gemeinde feiert.
4. Es ist anzustreben, daß die Abendmahlsgäste sich vorher rechtzeitig beim Pastor anmelden, und daß Listen der Abendmahlsgäste geführt werden.

Zum Abschnitt VII (Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung):

1. Trauungen am Sonnabend sollen möglichst vermieden werden.
2. Voraussetzung einer Trauung ist der Nachweis, daß die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat. Das gilt auch für Verlobte, die dem Ausland angehören.
3. Das Aufgebot erfolgt in den Gemeinden, denen die Brautleute zur Zeit seiner Bestellung angehören. Der Pastor, bei dem das Aufgebot bestellt wird, hat die Zulässigkeit der Trauung zu prüfen und den Pastor der anderen Gemeinde um gleichzeitiges Aufgebot zu ersuchen. Dieser hat etwaige Trauungshindernisse dem ersten mitzuteilen. Das Aufgebot soll ein- bis dreimal stattfinden, in den hohen Festen am 2. Festtag.
4. Wird die Trauung von Brautleuten begehrt, von denen einer der römisch-katholischen Kirche angehört, so ist sie nur zulässig, wenn von beiden das schriftliche Versprechen abgegeben wird, daß die Kinder im evangelischen Bekenntnis erzogen werden. Doppeltrauungen sind unzulässig.
5. Das gleiche gilt für Trauungen von Angehörigen von Freikirchen.
6. Angehörige von Sekten können nur im Ausnahmefall mit Genehmigung des Landessuperintendenten getraut werden. Voraussetzung ist auch hier das Versprechen evangelischer Kindererziehung.
7. Die Trauung geschieht nach dem in der Landeskirche gültigen Formular, auch dann, wenn ein nicht der Landeskirche angehöriger Pastor sie vornimmt.
8. Zur Trauung gehören in der Regel zwei Trauzeugen.
9. Die musikalischen Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter der Trauung entsprechen.
10. Der Tag einer goldenen, diamantenen oder eisernen Hochzeit ist rechtzeitig dem Pastor anzuzeigen und von diesem dem Landesbischof mitzuteilen. Die vom Pastor zu haltende Andacht darf nicht eine Wiederholung der Trauung sein.

11. Die vollzogene Trauung ist den Eheleuten zu bescheinigen.

Zum Abschnitt VIII (Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis):

1. Eine Bestattung darf nicht geschehen, bevor dem Pastor eine Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung in das Sterberegister vorgezeigt oder die polizeiliche Genehmigung der Bestattung nachgewiesen ist.

Sind Anhaltspunkte vorhanden, daß jemand eines nichtnatürlichen Todes gestorben ist oder ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Bestattung nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes erfolgen.

2. Für die kirchliche Bestattung ist der Pastor des Bestattungsortes zuständig. Sind mehrere Pastoren am Ort, so entscheidet die Ordnung der Kirchgemeinde.
3. Bei Überführung einer Leiche in ein anderes Kirchspiel zur Bestattung bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des zuständigen Pastors, daß keine Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung bestehen.
4. Der Verlauf der kirchlichen Bestattungsfeier richtet sich nach dem Herkommen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Vor Beginn der Trauerfeier muß der Sarg geschlossen sein.
5. Urnenbeisetzungen erfolgen in der Regel ohne Beteiligung der Kirche. Doch sind Ausnahmen gestattet bei Überführungen in die Heimat und in denjenigen Fällen, in denen den Angehörigen die Teilnahme an der kirchlichen Feier im Krematorium nicht möglich war.
6. Es ist nicht zulässig, aus Gründen der Kirchengzucht Bestattungen auf den frühen Morgen oder den späten Abend zu legen.
7. Bei einer kirchlichen Bestattung kann nach Anmeldung beim Pastor auch ein Nichtgeistlicher nach Abschluß der kirchlichen Feier reden, sofern sich seine Ansprache auf eine Würdigung des Toten beschränkt und nichts enthält, was dem christlichen Bekenntnis widerspricht. Kurze Widmungsworte bei Kranzniederlegungen sind unter diesen Voraussetzungen auch ohne Anmeldung gestattet. Eine Pflicht, nach Abschluß des kirchlichen Aktes noch zu bleiben, besteht für den Pastor nicht.
8. Bei einer Bestattung ohne kirchliche Mitwirkung werden Kirchen nicht zur Verfügung gestellt. Für Friedhofskapellen erläßt der Oberkirchenrat besondere Anordnungen.
9. Bei Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden; seine Entscheidung ist endgültig. Er kann gegebenenfalls einen anderen Pastor mit der Bestattungsfeier beauftragen.

Abschnitt XI (Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche):

1. Der Übertritt in die evangelisch-lutherische Kirche ist nach erfolgter Unterweisung schriftlich vor dem Pastor zu erklären.
2. Der Übertritt ist in das Kirchenbuch (Konfirmantenregister) einzutragen. Dem Übergetretenen ist eine Bescheinigung auszustellen.
3. Der Übertritt kann der Gemeinde bekanntgegeben werden, gegebenenfalls mit Namensnennung.

4. Der Austritt aus der evangelisch-lutherischen Kirche kann auch durch Erklärung vor dem Pastor der Kirchgemeinde erfolgen. Der Ausgetretene erhält von diesem eine Bescheinigung seines Austrittes.

5. Für religionsunmündige Kinder wird der Austritt durch die Erziehungsberechtigten erklärt.
6. Es ist eine Liste der Kirchengaustritte vom Pastor zu führen. Wird dem Pastor bekannt, daß ein Ausgetretener in eine andere Gemeinde verzieht, so hat er den Pastor dieser Gemeinde zu benachrichtigen.
7. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist an den zuständigen Kirchengemeinderat zu richten. Wer einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt, erhält vom Pastor darüber eine Bescheinigung und gibt seine Kirchengaustrittsbescheinigung zurück. Die erfolgte Wiederaufnahme ist im Taufregister und in der Liste der Ausgetretenen zu vermerken und dem Wiederaufgenommenen zu bescheinigen. Der Wiederaufgenommene erhält das aktive kirchliche Wahlrecht nach einem Jahr, das passive nach zwei Jahren zurück.

Zum Abschnitt XII (Von der Zucht in der Gemeinde):

1. Die kirchlichen Rechte (Patenschaftsrecht, Zulassung zum heiligen Abendmahl, aktives und passives Wahlrecht) werden Gemeindegliedern entzogen, die ein ihrer Erziehung unterstehendes Kind nicht taufen lassen oder der kirchlichen Jugendunterweisung (Christenlehre) nicht zuführen, die Kinder einer im Gegensatz zur Konfirmation stehenden Veranstaltung zuführen oder werbend dafür eintreten. Die kirchlichen Rechte können solchen Personen entzogen werden, die durch öffentliche Verhöhnung des Wortes Gottes oder der Kirche oder durch anstößigen Lebenswandel der Gemeinde Ärgernis geben. Eine Entziehung der kirchlichen Rechte kann auch bei solchen geschehen, die zwar ihren Austritt aus der Kirche nicht rechtsgültig erklären, aber durch ihr Verhalten einer Feindschaft gegen die Kirche unzweideutig Ausdruck verleihen.
2. Die Rechtsentziehung geschieht durch den Pastor nach Anhörung des Kirchengemeinderates. Ihr soll eine seelsorgerliche Vermahnung vorausgehen; sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, aber nicht öffentlich zu verkündigen. Bei Einspruch des Betroffenen entscheidet der Landessuperintendent endgültig. Die kirchlichen Rechte werden wieder verliehen, wenn die versäumte kirchliche Pflicht nachgeholt, bzw. das Ärgernis beseitigt und eine Rückwendung zur Kirche erfolgt ist.

Anhang

1. Taufen sind gebührenfrei. Nur bei Haustaufen (außer Jähtaufen) ist eine Gebühr von 5,— DM, bei Beteiligung des Küsters von 6,— DM zu zahlen.
2. Für die Konfirmation ist eine Gebühr von 3,— DM zu zahlen.
3. Für Beichte und Feier des heiligen Abendmahles werden keine Gebühren erhoben. Die üblichen Beicht- und Abendmahlsopfer werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Die Gebühren für die Trauung richten sich nach der örtlichen Ordnung, betragen jedoch mindestens für eine Trauung in der Kirche bzw. im Pfarrhaus 5,— DM, für eine Haustraung 20,— DM.
5. Die kirchlichen Gebühren für die Bestattung werden nach Maßgabe der örtlichen Ordnung erhoben.

§ 3

Im Text der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands sind durchgehend die Bezeichnungen Kirchenvorstand bzw. Dekan, Propst durch die Bezeichnungen Kirchgemeinderat bzw. Landessuperintendent zu ersetzen.

§ 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Lebensordnung mit den Handreichungen zu veröffentlichen.

§ 5

Die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 1931 wird aufgehoben.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 1955.

Der Oberkirchenrat
Beste.

Rundverfügung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 21. Dezember 1955 zur Einführung von Geistlichen.

In letzter Zeit ist mehrfach bei uns angefragt, wie bei der gottesdienstlichen Einführung solcher Pfarrer verfahren werden soll, die bereits seit längerer Zeit — oft mehrere Jahre hindurch — als Hilfsgeistliche oder beauftragte Geistliche in der betreffenden Kirchengemeinde tätig waren. Es ist dabei die Ansicht geäußert worden, daß die Gemeinde die gottesdienstliche Einführung eines Pastors, der praktisch das Pfarramt schon seit längerer Zeit versieht, nicht verstehen oder nur als eine leere Form empfinden würde, und es ist gelegentlich der Wunsch ausgesprochen, von der Einführung abzusehen.

Das Landeskirchenamt hat sich mit diesem Fragenkreis schon früher, nämlich im Zusammenhang mit der Schaffung des Pfarrbestellungsgesetzes (1951), beschäftigt. Das Pfarrwahlgesetz von 1870 schrieb die gottesdienstliche Einführung bindend vor; ohne diese galt die Übertragung der Pfarrstelle nicht als abgeschlossen. Das Landeskirchenamt hat damals überlegt, ob man diese Bestimmung nicht lockern und in bestimmten Fällen von der gottesdienstlichen Einführung absehen könne.

Wenn wir uns gleichwohl entschlossen haben, die jetzige Formulierung des § 30 des Pfarrbestellungsgesetzes vorzuschlagen, die die ordnungsmäßige Übertragung einer Pfarrstelle von der gottesdienstlichen Einführung abhängig macht, und wenn Kirchensenat und Landessynode den § 30 entsprechend beschlossen haben, so geschah das aus folgenden Erwägungen:

Das Verhältnis des in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde fest angestellten Geistlichen zu seiner Gemeinde ist etwas charakteristisch anderes als etwa die Stellung, die ein gleichgearteter Amtsträger im Staatsleben, im Kommunaldienst oder in anderen Sparten des öffentlichen Lebens einnimmt. Denn Amt und Gemeinde sind in der Kirche in einer Weise einander zugeordnet und aufeinander angewiesen, die in anderen Bereichen nicht ihresgleichen hat. Diese Zuordnung wird darin deutlich, daß die Besetzung einer Pfarrstelle in der Regel nur auf eine Bewerbung hin erfolgt, jedenfalls nicht gegen den Willen des Beteiligten, und daß die Gemeinde dem Pfarrer, bevor er die Stelle antritt, die Vokation erteilt. Man hat das Verhältnis

zwischen Pfarrer und Gemeinde mit einer Ehe verglichen, für die ja der „Konsensus“ eigentümlich ist. Der kirchlich legitime Ausdruck dieses Verhältnisses zwischen Pfarrer und Gemeinde ist die gottesdienstliche Einführungshandlung. In dieser Handlung spricht der Pfarrer das feierliche Ja zu dem Dienst, den er in der Gemeinde zu übernehmen gedenkt, und die Kirchenvorsteher sprechen namens der ganzen Gemeinde die *Acclamatio populi* aus, d. h. das Ja der Gemeinde zu dem neuen Pfarrer. Hier wird im Gottesdienst der Gemeinde die Vokation vollzogen und bestätigt. Außerdem wird hier die „namens der Landeskirche“ zu geschehende Berufung (Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung) in das Amt durch den von der Kirchenleitung beauftragten und bei der Einführung persönlich anwesenden Landessuperintendenten oder Superintendenten vollzogen und damit deutlich gemacht, daß die Gemeinde im Zusammenhang der Gesamtkirche steht. Erst dann, wenn das gegenseitige Ja gesprochen ist, wenn die Berufung geschehen, das Wort Gottes verkündet und der Segen Gottes im Gebet erbeten ist, ist die Übertragung der Pfarrstelle an den Geistlichen abgeschlossen und ist der Pfarrer Inhaber aller der Rechte, die diesem Amt eignen, insbesondere des Rechtes, nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen gegen seinen Willen aus dem Amt entfernt oder in ein anderes Amt versetzt werden zu können.

Der beauftragte Geistliche, also z. B. der Hilfsgeistliche, der „Pfarrer der Landeskirche“, der „landeskirchliche Gemeindepfarrer“, der vikarisch mit der Vorsehung der Pfarrstelle beauftragte Geistliche, hat dagegen eine völlig andere Rechtsstellung. Wenn er auch die dem Pfarramt übertragenen Dienste in der Gemeinde wahrnimmt, so kann er doch jeden Tag aus seiner Tätigkeit abberufen werden, wie andererseits die Gemeinde auch an seiner Beauftragung nicht beteiligt wird. Das Verhältnis zwischen dem beauftragten Geistlichen und der Gemeinde kann persönlich ein sehr enges werden:

Von der Sache hier gesehen handelt es sich nur um eine Gemeinde, deren Pfarrstelle vakant ist und von einem Beauftragten vorübergehend wahrgenommen wird. Es fehlt das, was die eigentümliche Verbindung zwischen Pfarrer und Gemeinde herstellt: die Vokation der Gemeinde. Darum wird der beauftragte Pfarrer im Gottesdienst auch nur „vorgestellt“, nicht eingeführt.

Wenn man nun feststellen wollte, daß die volle Übertragung des Pfarramtes auch ohne die gottesdienstliche Einführung sozusagen auf dem Verwaltungswege geschehen kann, so ist diese Möglichkeit, rechtlich gesehen, natürlich nicht ausgeschlossen. Damit würde jedoch die Einführungshandlung zu einer an sich unnötigen und bedeutungslosen Angelegenheit abgewertet. Aber — so sagt das Begleitwort zu Agende IV — die Einführungshandlung ist etwas anderes als nur eine „dekorative Verschönerung von Konsistorialverfügungen“. Wenn wir — so sagt das Begleitwort weiter — „mit den Worten unserer Väter bei der Einführung von Pfarrern sagen, daß wir im Heiligen Geist versammelt sind, so ist das keine liturgische Phrase“. „Das, was das lutherische Bekenntnis unter der unabdingbaren Beteiligung der Gemeinde an allen diesen Handlungen versteht, erstreckt sich nicht nur etwa darauf, daß gewählte Vertreter der Gemeinde bei der Entscheidung mitwirken, sondern hat das Tun der gottesdienstlichen Gemeinde im Auge.“

Dies ist die Ursache gewesen, warum unser Pfarrbestellungsgesetz neben der Einweisung auch die gottesdienstliche Einführung als ein für den rechten Vollzug der Pfarrbestellung notwendiges Stück

ansieht, ohne das die Übertragung der Pfarrstelle nicht rechtsgültig abgeschlossen ist. Es geht, wie aus dem Gesagten deutlich geworden ist, hier eben nicht nur um rechtliche oder verwaltungsmäßige Anliegen, sondern um Gründe, die aus dem theologischen Verständnis von Amt und Gemeinde in ihrem Verhältnis zueinander erwachsen.

Natürlich wird in solchen Fällen, wo der betreffende Geistliche schon längere Zeit am Orte tätig ist, in der Einführungsansprache etwas anderes gesagt werden müssen, als es normalerweise bei Einführungen geschieht. Es würde die Aufgabe der Einführungshandlung verfehlen, wenn hier so getan würde, als ob der Pfarrer erst jetzt neu in die Gemeinde gekommen wäre und als ob er jetzt erst Aufgaben übernehme, die er praktisch schon seit langem ausübt. Die Einführungsansprache wird sich vielmehr im wesentlichen an den Gedanken ausrichten müssen, die oben dargelegt sind: Sie wird das rechte Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde deutlich machen, sie wird der Gemeinde sagen, was es mit der Vokation auf sich hat, und sie wird dem Pfarrer sagen, was sein Ja für ihn und für diese ihm anvertraute Gemeinde einschließt. Sie wird schließlich auch darauf hinweisen, daß die Einführungshandlung „namens der Landeskirche“ durch einen von der Kirchenleitung Beauftragten geschieht und darin zum Ausdruck kommt, daß das Pfarramt nicht nur Gemeindeamt, sondern gesamtkirchliches Amt ist.

Eine unter solchem Aspekt durchgeführte Einführungshandlung kann ihre große Bedeutung für die Gemeinde auch in den oben genannten Fällen haben, ja es wird vielleicht gerade bei solchen Ein-

führungshandlungen eigentlich deutlich werden, daß die Einführung nicht etwa nur eine aus dekorativen Gründen ausgestaltete Begrüßung eines neuen Pastors beim Antritt seines Amtes ist, sondern daß die gottesdienstliche Einführung wesentlich zum Antritt des vollen Pfarramtes gehört, wenn Vokation der Gemeinde, Amtsversprechen des Pfarrers sowie Verkündigung und Bestätigung durch den Vertreter der Kirchenleitung nicht bloß leere Formen bleiben sollen.

Wir bitten die Ephoren, die Einführungen in solchen Fällen von den angegebenen Gesichtspunkten aus zu gestalten.

Von Anträgen auf Befreiung von der Einführung bitten wir in Zukunft abzusehen, zumal — wie oben dargelegt worden ist — die Einführung gemäß den Vorschriften des Pfarrbestellungsgesetzes notwendig zur vollen Verleihung der Pfarrstelle dazugehört.

Rundschreiben des Landesbischofs der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. November 1955 über tägliche Gottesdienste in St. Petri.

Der Kirchentag hatte einst angeregt, für die in der Innenstadt arbeitende Bevölkerung in den Hauptkirchen tägliche Gottesdienste zu halten. Wir möchten in der Hauptkirche St. Petri diese Anregung verwirklichen und, mit dem ersten Advent beginnend, an jedem Tage morgens um 7.30, um 8.30 sowie nachmittags um 17.15 Uhr, eine kurze Andacht (etwa 20 Minuten) halten. Ich bitte die Herren Amtsbrüder, die Gemeindeglieder auf diese Gottesdienste hinzuweisen.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957 in Minneapolis

Unter Hinweis auf die in Band I S. 33 bereits bekanntgegebenen Namen wird die Liste der Mitarbeiter im Vorbereitungsausschuß für die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957, die von den einzelnen Mitgliedkirchen des Deutschen Nationalkomitees hierfür bestellt sind, fortgesetzt:

Braunschweig: Oberlandeskirchenrat Dr. Lerche, Braunschweig, Ottmerstr. 5,

Pommern: Präses Dr. Rautenberg, Greifswald, Stalinstr. 34,

Sachsen: Oberkirchenrat F u s s, Dresden A 27, Lukasstraße 6,

Schleswig-Holstein: Konsistorialrat Wilhelm Otte, Kiel, Körnerstr. 3.

Personalnachrichten.

Das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes hat in seiner Sitzung in Madras, Januar 1956, Vizepräsident Dr. Rudolf Weeber als Schatzmeister des Lutherischen Weltbundes bestätigt.

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8, Fernruf 7 02 46—48, Fernschreiber 092 2673, Postscheckkonto Hannover 32 02. Schriftleitung: Oberkirchenrat Erwin Wilkens. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover, Georgswall 4, Fernruf 2 28 41—44.